

Berathung über den fernerweiten Bericht der betreffenden Deputation wegen des Oberlausitzer Vertrags betreffend; kommt an die außerordentliche Deputation. 5) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 17. September 1834 über eine Petition des Hrn. Vicepräsidenten D. Haase, die Gehaltsrückstände der Conferenzminister und des Appellationsgerichtspräsidenten betreffend; auf die Tagesordnung. 6) Der Abg. Hänischel aus Mitweide bittet um Urlaub vom 29. Septbr. bis 5. October d. J.; bewilligt. 7) Der Abg. Groß bittet um Urlaub bis zum Wiedereintritt des Abg. Tenner; bewilligt.

Abg. Eisenstuck verlangt das Wort und bemerkt, daß der Gesetzentwurf über die gemischten Ehen von beiden Kammern verathen, und die ständische Schrift an die Regierung gelangt sei. Es solle nun das Gesetz redigirt werden; bei der Redaction habe es sich aber gefunden, daß bei §. 7. ein nachträglicher Beschluß in der Kammer übergangen worden sei, und in so fern die ständische Schrift nicht ganz im Einklange mit dem Protocolle stehe. Ferner habe man von Seiten der Regierung für angemessen gefunden, die Redaction der §§. 10. und 11. in etwas abzuändern. Er habe für zweckmäßig gehalten, die Kammer davon in Kenntniß zu setzen, damit ein nachträglicher Beschluß darüber erfolge. Endlich sei ein Protocoll extract aus der 1. Kammer herüber gekommen, welcher den Gesetzentwurf über die Rechte persönlicher directer und indirecter Staatsabgaben im Concurse betreffe, und wobei nur eine Differenz obwalte. Er schlägt der Kammer vor, über beide Gegenstände sich in nächster Sitzung Bericht erstatten zu lassen.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden, und man schreitet nun zur Tagesordnung.

Sie betrifft die fortgesetzte Berathung über das Ausgabebudget, und zunächst E., des Militairdepartements.

Abg. v. Riesenwetter, nachdem er als Referent auf die Rednerbühne getreten, bemerkt, daß die Kammer in letzter Sitzung beschloffen habe, über das Wort „transitorisch“ später Beschluß zu fassen, und er nun für nöthig halte, sich vor der Berathung über das Militairdepartement über diese Sache zu entschließen, da bei diesem Departement das gedachte Wort sehr häufig vorkomme.

Die Kammer ist mit diesem Vorschlage einverstanden und es äußert nun

Referent Abg. v. Riesenwetter weiter: Die Deputation der 2. Kammer, wie auch die 2. Kammer selbst, hat den Begriff des Wortes „transitorisch“ immer so genommen, daß sie die Ausgaben als transitorisch bezeichnete, deren Erledigung im Voraus sich bestimmen läßt. Die 1. Kammer hat dagegen den Begriff so gestellt; daß sie alle Posten transitorisch nannte, bei welchen in der nächsten Finanzperiode ein neuer Normaletat erwartet wird. Daher hat sie viele Posten als transitorisch bezeichnet, welche die 2. Kammer nach dem von ihr aufgestellten

Begriffe nicht transitorisch nennen konnte. Die Deputation kann nichts anders vorschlagen, als bei dem Begriffe, welchen die Kammer bisher angenommen hat, stehen zu bleiben, indem die Ansicht der 1. Kammer viele Unbestimmtheit hervorbringen würde.

Der Präsident: Es scheint mir auch, daß die Deputation in der Bestimmung des Wortes „transitorisch“ ganz recht hat, und daß man dabei stehen bleiben könne.

Abg. Roux: Ich glaube, der eigentliche Grund des Mißverständnisses liegt darin, daß man mit dem Worte: „Normaletat“ einen zu weit ausgedehnten Begriff verbunden hat. Die 1. Kammer hatte bei dem Worte „Normaltat“ einen fortwährenden Etat vor Augen, während er, wie er gegeben ist, und von der Staatsregierung genommen wird, bloß von einer Bewilligung zur andern geht. Der Normaletat muß bei jedem Landtage bewilligt werden, und ich muß der Deputation vollkommen beipflichten, wenn sie im Gegensehe zum Normaletat den Begriff „transitorisch“ so bezeichnet hat, daß es das sei, von dem man gewiß voraussehe, daß es aufhöre. Der Erfolg ist allerdings wichtig; denn wenn etwas auf dem Normaletat bewilligt wird, so ist die Staatsregierung nicht gebindert, bei eintretender Vacanz mit der Wiederbesetzung zu verfahren, wird es aber nur transitorisch bewilligt, so würde die Staatsregierung gehindert sein, die Stelle wieder zu besetzen. Ich muß also der Deputation wiederholt beipflichten und würde darauf antragen, daß bei der Berathung von diesem Begriffe ausgegangen werde, daß alles das, von dem wir gewiß voraussehen können, daß es künftig wegfällt, nur als transitorisch betrachtet wird, daß wir aber alles Uebrige auf den Normaletat verweisen.

Abg. Eisenstuck: Ich halte die ganze Differenz für sehr unbedeutend an und für sich, aber das ständische Bewilligungsrecht sehe ich auf diese Weise sehr gefährdet. Mir scheint, daß jede Ständeversammlung bloß das Recht, die Verbindlichkeit und die Verpflichtung habe, für die nächste Finanzperiode zu bewilligen, und so sind denn dann alle Bewilligungen transitorisch und keine ist normal. Es hat keine Ständeversammlung die Befugniß, auszusprechen, daß eine Post, welche sie genehmigt, fest stehend von der nächsten Ständeversammlung angenommen werden müßte. Nur insofern hat diese Frage große Wichtigkeit, wenn ich aber das Bewilligungsrecht an und für sich nehme, ist sie different; denn wir können der nächsten Ständeversammlung nicht vorschreiben, daß sie eine Post, welche für die gegenwärtige Finanzperiode bewilligt wird, genehmige, und es scheint also sehr bedenklich, den Grundsatz stehen zu lassen, als ob die Bewilligung der gegenwärtigen Ständeversammlung eine Folge für die nächste Ständeversammlung haben könnte.

(Fortsetzung folgt)